

Praktikumsordnung (Satzung) für die Durchführung des Praxismoduls im Rahmen des Profils Fachergänzung der Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengänge

Vom 29. November 2007

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der CAU: 03.Dezember 2007

Aufgrund des § 52 Abs. 1 Satz 2 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2007 (GVBl. Schl.-H. 2007, S. 184) wird nach Beschlussfassung durch den Senat der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel vom 10. Oktober 2007 die folgende Satzung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Praktikumsordnung regelt auf der Grundlage der Gemeinsamen Prüfungsordnung der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Zwei-Fächer-Bachelor- und Master-Studiengänge (Zwei-Fächer-Prüfungsordnung) Inhalt und Ablauf des Praxismoduls im Profil Fachergänzung.
- (2) Diese Ordnung gilt nicht für Schulpraktika im Rahmen des Profils Lehramt.

§ 2 Ziel

- (1) Das Praxismodul Berufspraktikum ist ein Pflichtmodul. Es soll den Studierenden mit außerschulischem Berufsziel einen Einblick in mögliche Berufs- und Tätigkeitsfelder eröffnen und sie mit den Anforderungen und Eigenarten der Praxis konfrontieren. Es hat damit eine Orientierungsfunktion für eine realitätsgerechte und berufsfeldorientierte Ausrichtung des Studiums. Die Studierenden sollen Gelegenheit erhalten, ihre Berufsmotivation und Berufswahl zu überprüfen und Anregungen für die weitere Gestaltung ihres Studiums zu gewinnen.

§ 3 Art und Umfang

- (1) Das Praxismodul besteht aus dem Praktikum im Umfang von sechs bis acht Wochen und einer vorbereitenden Lehrveranstaltung.
- (2) Das Praktikum soll in Betrieben, gemeinnützigen oder öffentlichen Einrichtungen (einschließlich der Hochschulen und Forschungseinrichtungen), Verbänden oder Organisationen abgeleistet werden, die den Studierenden eine mit dem Studienfach oder dem angestrebten Berufsfeld zusammenhängende Tätigkeit anbieten können.

- (3) Die Semesterlage des Praktikums im Studienplan hat nur empfehlenden Charakter. Das Praktikum soll grundsätzlich erst nach der Teilnahme an der das Praktikum vorbereitenden Lehrveranstaltung abgeleistet werden. Die zeitliche Lage des Praktikums kann an die individuellen Bedürfnisse und Möglichkeiten der Studierenden angepasst werden.
- (4) Das Praktikum wird in der vorlesungsfreien Zeit in Vollzeit abgeleistet. Es kann auch in zwei Praktika mit jeweils drei bis vier Wochen unterteilt werden. Sind Studierende in besonders begründeten Ausnahmefällen, insbesondere wegen der Betreuung oder Pflege eines Kindes unter 14 Jahren oder eines pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen, wegen Behinderung oder längerer schwerer Krankheit oder wegen Schwangerschaft, an der Ableistung des Praktikums in Vollzeit gehindert, kann eine angemessene andere Regelung im Sinne dieser Ordnung getroffen werden.
- (5) Wird das Praktikum an einer Hochschule oder Forschungseinrichtung abgeleistet, kann, nach Genehmigung durch den Praktikumsbeauftragten, eine von Absatz 4 abweichende Praktikumszeitregelung zugelassen werden.

§ 4

Praktikumsprogramm und Praktikumsinhalte

Im Praktikum sollen:

- a. die aktive Mitarbeit in den verschiedenen Teilbereichen der Einrichtung, in der das Praktikum absolviert wird (Praktikumsstelle), und
- b. die gezielte Informationsvermittlung über die einrichtungstypischen Abläufe

gleiches Gewicht erhalten.

§ 5

Organisation

- (1) Für die Organisation und die Durchführung des Praxismoduls ist der Praxismodulbeauftragte (Koordinierungsstelle) am Zentrum für Fremdsprachenausbildung, IT- und Medieneinsatz (ZFIM) zuständig.
- (2) Die Studierenden melden ihr Praktikum im Vorfeld bei der oder dem Praxismodulbeauftragten an. Diese oder dieser stellt die Eignung des angestrebten Praktikums fest.
- (3) Möchten Studierende im Verlauf des Praktikums ihre Praktikumsstelle wechseln, ist dies nur nach Absprache mit der oder dem Praxismodulbeauftragten möglich.
- (4) Das Praktikum ist auf allgemeine Leitfragen, die mit den Studierenden vorab in der Lehrveranstaltung anhand des Ziels des Praktikums nach dieser Ordnung entwickelt werden, ausgerichtet.

§ 6

Rechte und Pflichten der Praktikantinnen und Praktikanten, der Praktikumsstelle und der Hochschule

- (1) Die Christian-Albrechts-Universität zu Kiel ist bestrebt, bei der Vermittlung von Praktikumsplätzen behilflich zu sein. Ein Rechtsanspruch auf die Vermittlung eines Praktikums durch die Universität besteht jedoch nicht.
- (2) Die Studierenden bewerben sich eigenständig als Praktikantin oder Praktikant bei einer geeigneten Praktikumsstelle.
- (3) Die Studierenden sind für die ordnungsgemäße Ausgestaltung ihres Praktikumsvertrages selbst verantwortlich. Die Christian-Albrechts-Universität stellt ein Vertragsmuster zur Verfügung, das in der Regel benutzt werden soll.
- (4) Die Praktikantinnen oder Praktikanten bleiben während der Zeit der Absolvierung ihres Berufspraktikums Mitglieder der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel mit allen Rechten und Pflichten.
- (5) Die Studierenden verpflichten sich mit der Annahme eines Praktikumsplatzes, die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen, die übertragenen Aufgaben sorgfältig durchzuführen, den Anordnungen der Praktikumsstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen, die für die Praktikumsstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht, zu beachten und die Praktikumsstelle nicht ohne Zustimmung der Hochschule zu wechseln.
- (6) Die Praktikumsstelle verpflichtet sich, die Praktikantinnen oder Praktikanten entsprechend dem Ziel des Praktikums in geeigneter Weise auszubilden. Soweit eine Praktikantin oder ein Praktikant gewähltes Mitglied eines der Selbstverwaltungsgremien der Hochschule ist, ist ihr oder ihm durch Freistellung die Teilnahme an Veranstaltungen dieser Gremien zu ermöglichen, wenn sie oder er eine schriftliche Einladung hierzu vorlegt.

§ 7

Bescheinigung und Praktikumsbericht

- (1) Die Studierenden müssen sich von der Praktikumsstelle eine Bescheinigung über das absolvierte Praktikum ausstellen lassen. Diese muss auf offiziellem Briefpapier der Praktikumsstelle mindestens den Namen und das Geburtsdatum der Praktikantin oder des Praktikanten sowie Angaben zur Dauer und zur Art der Tätigkeit enthalten und von der Praktikumsstelle mit Stempel und Unterschrift versehen werden.
- (2) Die Studierenden fertigen nach Abschluss ihres Praktikums einen Praktikumsbericht an. Der Bericht soll zeigen, dass die Studierenden die Fähigkeit besitzen, sich mit den in der Begleitveranstaltung erarbeiteten Leitfragen auseinanderzusetzen und die Erfahrungen in dem gewählten Berufsfeld kritisch zu reflektieren. Der Umfang des Berichts soll in der Regel drei bis fünf Seiten umfassen.
- (3) Der Bericht wird bei der oder dem Praxismodulbeauftragten eingereicht und durch diese oder diesen mit „Bestanden“ oder „Nicht bestanden“ bewertet.

§ 8

Bestehen und Nichtbestehen des Praxismoduls, Wiederholung

- (1) Das Praxismodul ist bestanden, wenn
 - der Studierende eine ordnungsgemäße Praktikumsbescheinigung der Praktikumsstelle eingereicht hat,
 - an der begleitenden Lehrveranstaltung regelmäßig teilgenommen hat und
 - der Praktikumsbericht mit bestanden bewertet worden ist.
- (2) Die oder der Praxismodulbeauftragte bescheinigt, dass das Praxismodul bestanden worden ist.
- (3) Auf Grundlage dieser Bescheinigung werden den Studierenden die Leistungspunkte für das Praxismodul gutgeschrieben.
- (4) Wurden Teile des Praxismoduls nicht bestanden, entscheidet der Fakultätsprüfungsausschuss der Philosophischen Fakultät darüber, in welchem Umfang das Praxismodul wiederholt werden muss.

§ 9

Sonderformen des Praktikums

- (1) Zeiten beruflicher Praxis, die die bzw. der Studierende vor oder während seines Studiums nachweisen kann, können auf Antrag von der oder dem Praxismodulbeauftragten als Berufspraktikum anerkannt werden, wenn sie im Sinne dieser Ordnung als äquivalent einzustufen sind.
- (2) Über die Anerkennung entscheidet die oder der Praxismodulbeauftragte.

§ 10

Praktikumsvergütung

Ein rechtsverbindlicher Anspruch auf eine Vergütung des Praktikums besteht nicht.

§ 11

Übergangsbestimmungen und In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Sie gilt erstmals für die Studierenden, die im Wintersemester 2007/2008 in einem Zwei-Fächer-Studiengang eingeschrieben sind.

Die Genehmigung nach Artikel 1 § 52 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Artikel 2 § 1 Abs. 4 des Hochschulgesetzes wurde durch das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel mit Schreiben vom 28. November 2007 erteilt.

Kiel, den 29. November 2007

Der Rektor der
Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

Prof. Dr. Thomas Bauer